

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung

der Kärntner Landesregierung vom Zahl:11-KTZG- betreffend die Verpflichtungen der Gemeinden im Bereich der Tierzucht (Kärntner Tierzuchtförderungs-VO 2009)

Mit 1. Februar 2009 ist das Kärntner Tierzuchtgesetz 2008 – K-TZG 2008 in Kraft getreten.

Im § 21 des Kärntner Tierzuchtgesetzes 2008 sind nachfolgende Verpflichtungen der Gemeinden enthalten:

(1) Im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass für das Decken der vorhandenen weiblichen Tiere die erforderlichen männlichen Zuchttiere zur Verfügung stehen. Diese Verpflichtung gilt nicht für das Decken im Rahmen der Pferdezucht.

(2) Im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor haben die Gemeinden den landwirtschaftlichen Betrieben einen Beitrag in der Höhe von 4,50 Euro je Samenportion zu den Samenkosten für die künstliche Besamung zu leisten. Diese Verpflichtung gilt nicht für die künstliche Besamung im Rahmen der Pferdezucht. Alternativ dazu können Gemeinden ebenfalls im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor auch einen Beitrag für deckfähige weibliche Rinder ab dem 18. Lebensmonat leisten, wobei dieser Beitrag mindestens so hoch sein muss wie die durchschnittlichen Beiträge, welche die Gemeinden zu den Samenkosten zu leisten haben.

(3) Die Gemeinden haben jährlich für jede in der Gemeinde gehaltene und in einem Zuchtbuch eingetragene Stute einen Beitrag an die Landwirtschaftskammer zu entrichten. Dieser Beitrag ist im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor zur Beschaffung und Haltung männlicher Zuchttiere für die Pferdezucht durch anerkannte Züchtervereinigungen und verlässliche Halter zu verwenden.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Beachtung der Zielsetzungen des Gesetzes (§ 1) im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über De-minimis-Beihilfen festzusetzen:

- a) das Verhältnis zwischen der Anzahl der deckfähigen Rinder, Sauen, Schafe und Ziegen in einer Gemeinde und der Anzahl der zur Verfügung zu stellenden männlichen Zuchttiere;
- b) die Höhe des von den Gemeinden an die Landwirtschaftskammer zu leistenden Beitrages für jede in der Gemeinde gehaltene und in ein Zuchtbuch eingetragene Stute nach Abs. 3 zur

Sicherstellung der Bereitstellung männlicher Zuchttiere für die Pferdezucht; dieser Beitrag pro Stute darf jedoch 72 Euro nicht übersteigen;

- c) die Voraussetzungen, unter welchen die Beschaffung von männlichen Zuchttieren nach Abs. 3 gefördert wird, wie die Eintragung des Zuchttieres in die Hauptabteilung des Zuchtbuches einer anerkannten Tierzuchtorganisation und die Absolvierung der Leistungsprüfung;
- d) die Voraussetzungen, unter welchen die Haltung von männlichen Zuchttieren nach Abs. 3 gefördert wird, wie die Einhaltung der tierschutz-, tierzucht- und veterinärrechtlichen Vorschriften durch den Halter des Zuchttieres;
- e) welche Nachweise (zB Belegscheine, Besamungsscheine) vom Förderungsempfänger, der Gemeinde oder beauftragten Dritten der Landesregierung vorzulegen sind, damit nachgewiesen werden kann, dass die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor erfüllt werden;
- f) mit welchen Aufgaben die Landwirtschaftskammer bei der Durchführung von Förderungen nach Abs. 1 bis 3 betraut wird, wie die Verwaltung von Beleg- und Besamungsscheine zur Berechnung der Förderungen, die Meldung der durchgeführten Förderungen an das Zentralregister der De-minimis-Beihilfen der Landesregierung.

(5) Die Gemeinden dürfen im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über De-minimis-Beihilfen höhere als die in Abs. 2 vorgesehenen Beiträge zu den Samenkosten, Kostenbeiträge zu den Wegekosten und Tätigkeiten des Besamers sowie zu den Lagerungskosten des Eigenbestandsbesamers leisten.

Zu § 21 – Verpflichtungen der Gemeinden:

Die Förderung der Vatertierhaltung bzw. der künstlichen Besamung ist als staatliche Beihilfe an landwirtschaftliche Betriebe zu sehen. Gemäß Art. 87 EGV dürfen staatliche Beihilfen nur im Rahmen der geltenden gemeinschaftsrechtlichen Regelungen erfolgen. Für den Agrarsektor wurde mit der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 bis 2013 (2006/C 319/01), Amtsblatt Nr. C 319/1 vom 27.12.2006) näher bestimmt, welche Art von Beihilfen grundsätzlich gemeinschaftsrechtlich möglich sind. IV. L.1. Analyse Nr. 108 lit. b und c erklären Beihilfen, die zur Deckung der Kosten der Haltung einzelner männlicher Zuchttiere sowie zur Deckung der Kosten der künstlichen Besamung gewährt werden, als unzulässig.

Gemäß der Verordnung (EG) können aber von Mitgliedstaaten, d. h. von den jeweiligen Gebietskörperschaften aus öffentlichen Mitteln Agrarbeihilfen mit geringfügigen Beträgen an Betriebe gewährt werden, ohne dass diese Zahlungen als staatliche Beihilfen gelten (De-minimis-Beihilfen).

Für diese Zahlungen besteht, wenn die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen der Verordnung einhalten keine Notifizierungsverpflichtung.

Dabei ist zu beachten, dass die Gesamtsumme der gewährten De-minimis- Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren €7.500,-- Euro nicht übersteigen darf. Weiters sind Beihilfen, die nicht als Zuschuss sondern in anderer Form gewährt werden nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent zu berechnen.

Beabsichtigt ein Mitgliedstaat einem Betrieb eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, so teilt er diesem schriftlich die Höhe der Beihilfe mit und verweist ausdrücklich darauf, dass es sich bei dieser Zahlung um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Andererseits muss der Betrieb vor Gewährung der Beihilfe dem Mitgliedstaat schriftlich jede De-minimis-Beihilfe mitteilen, die er in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr erhalten hat.

Weiters müssen die Mitgliedstaaten sämtliche mit der Gewährung von De-minimis-Beihilfen zusammenhängenden Informationen sammeln und registrieren. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Beihilfen sind aber dem Zeitpunkt der Beihilfengewährung zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Mitgliedstaaten haben, die im Anhang zur Verordnung angegebenen kumulierten Höchstbeträge der De-minimis-Beihilfen einzuhalten.

Die Verpflichtungen der Gemeinden im Rahmen der Tierzuchtförderung erstrecken sich auf das Zur-Verfügung-Stellen männlicher Zuchttiere (ausgenommen für die Pferdezucht), Beiträge zu den Kosten der künstlichen Besamung und Beiträge für den Hengstenfonds erstrecken. Die Gemeinden können die Kosten aus der Haltung männlicher Zuchttiere und der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen auf jene Tierhalter umlegen, die im abgelaufenen Kalenderjahr die Vatertiere in Anspruch genommen haben. Ebenso können die Gemeinden die Beiträge an den Hengstenfonds zur Hälfte auf die Stutenhalter umlegen. Diese Umlagen gründen sich auf § 14 Abs. 1 Z 14 FAG 2008. Die Bestimmungen des Gesetzesentwurfes stellen die entsprechende landesgesetzliche Konkretisierung dieser ausschließlichen Gemeindeabgaben (§ 14 Abs. 2 FAG) dar. Die Vatertierhaltung ist als Gemeindeeinrichtung, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben wird, zu qualifizieren.

Die Einzelheiten der Förderung werden durch diese Verordnung der Landesregierung auf Basis des Gemeinschaftsrechts und unter Beachtung der Zielsetzungen des Gesetzes festgelegt. So wird insbesondere die erforderliche Zahl männlicher Zuchttiere je nach Tierart geregelt, sowie die Höhe der Beiträge an den Hengstenfonds. Ebenso werden näher die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Beschaffung und Haltung der Hengste gefördert werden. Weiters legt die Verordnung im einzelnen fest, welche Nachweise zB. Belegscheine, Besamungsscheine für eine geordnete Förderabwicklung vorzulegen sind, und wie weit die Landwirtschaftskammer in die Abwicklung des Beihilfenverfahrens aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der Gemeinden einzubeziehen ist. Abs. 5 sieht vor, dass die Gemeinden im Rahmen des Gemeinschaftsrechts auf freiwilliger Basis weitere Beihilfen im Rahmen des Besamungswesens gewähren dürfen.

Gemäß § 10 dieser Verordnung hat der Landwirt die Gewährung einer Beihilfe nach dem K-TZG (2008) in Papierform oder elektronischer Form zu beantragen. Für diesen Förderantrag ist das in der Anlage 1 angeführte Formblatt zu verwenden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu §§ 1, 2, 3:

Vatertierhaltung Rinder, Sauen, Schafe und Ziegen:

§ 1 und 2: Die Verpflichtung der Gemeinde auf ihre Kosten männliche Zuchttiere zur öffentlichen Zuchtverwendung zu beschaffen und zu halten bzw. sich hierfür Dritter zu bedienen war bereits im Tierzuchtgesetz LGBl.Nr.42/1995 (§ 30 Abs. 1 K-TZG) – ebenso wie die Anzahl der männlichen Zuchttiere im Natursprung (§ 30 Abs. 3 K-TZG)- enthalten.

§ 3: Neu ist die Meldepflicht des Vatertierhalters.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 sind Beihilfen, die dem Endbegünstigten nicht als Zuschuss gewährt werden nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent zu bewerten. Um die Muttertierhalter, die aus der Belegung ihrer Tiere durch Vatertiere, deren Ankauf von der Gemeinde unterstützt wurde erfassen zu können, ist es notwendig, dass dem Fördergeber die Anzahl der durchgeführten Belegungen bekannt gegeben wird. Deshalb hat der Halter des Vatertieres der Gemeinde jene Betriebe mit Angabe der Anzahl der Belegungen zu melden, die das Vatertier in Anspruch genommen haben und daher einen Geldwertevorteil aus dieser Art der Belegung bekommen haben.

Pferdezucht

Zu §§ 4, und 5:

§ 4 und 5: Ebenso aus der bisherigen Rechtslage (K-TZG 1995) übernommen wurden die Bestimmungen betreffend den sog. „Hengstenfonds“ (§ 21 Abs.3 K-TZG 2008).

Verwendung der Beiträge für die Vatertierhaltung in der Pferdezucht:

Die Beiträge gemäß § 4 werden von der Landwirtschaftskammer verwaltet und sind für die Beschaffung und Haltung von männlichen Zuchttieren für die Pferdezucht durch anerkannte Züchtervereinigungen und verlässliche Halter zu verwenden. (§ 5)

Zu § 6:

Hier werden die Voraussetzungen für die Förderung der Beschaffung von männlichen Zuchttieren für die Pferdezucht geregelt. Dies ist notwendig um in der Pferdepopulation die Erreichung entsprechender Zuchtziele zu gewährleisten.

Zu § 8:

Abs. 1: Leistungen der Gemeinden im Zusammenhang mit der Vatertierhaltung erfolgen nicht immer als Zuschuss an den Letztbegünstigten (z. B. Muttertierhalter, der für seine weiblichen Tiere den Natursprung bei einem von der Gemeinde geförderten Vatertier in Anspruch nimmt). Gemäß der Verordnung EG Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20.12.2007 sind solche Beihilfen nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent zu bewerten. Das bedeutet, dass der Wert dieser Leistungen in Geld (in Euro) auszudrücken ist. Die Berechnung dieses sog. „Bruttosubventionsäquivalentes“ hat für die Tierarten Rind, Schwein, Schaf und Ziege zu erfolgen. Die Landesregierung stellt nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und der Interessenvertretungen der Gemeinden auf Basis der aktuellen Marktpreise gutachtlich diesen Geldwert fest. Dieses Bruttosubventionsäquivalent ist einmal jährlich für das vorangegangene Jahr festzusetzen und bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres in der Landeszeitung zu veröffentlichen.

Der Vorteil für den Landwirt entsteht dadurch, dass er sich bei Inanspruchnahme des Natursprunges für seine weiblichen Tiere bei einem von der Gemeinde unterstützten Vatertier die Kosten für die künstliche Besamung erspart.

Berechnungsbeispiel Rind:

Kosten der Besamung durch einen Tierarzt: € 21,--

Kosten der günstigsten Spermaportion: € 5,50

Der geldwerte Vorteil einer Belegung bei einem von der Gemeinde geförderten Stier beträgt daher € 26,50.

Berechnungsbeispiel Schwein:

Die Besamung erfolgt durch den Tierhalter selbst.

Kosten der Spermaportion (2 Tuben): € 14,--

Der geldwerte Vorteil einer Belegung bei einem von der Gemeinde geförderten Eber beträgt daher € 14,--.

Abs. 2

Nach den Bestimmungen der Verordnung leistet die Gemeinde für jede im Zuchtbuch eingetragene Stute einen Beitrag von € 72,- in den Hengstenfonds. Abzüglich einer allfälligen von der Gemeinde eingehobenen Stutenumlage ist dies daher der Förderbetrag den die Gemeinde für

die Beschaffung und Haltung von Zuchthengsten leistet und kann daher dieser Betrag direkt als Förderäquivalent gesehen werden.

Zu § 9:

Gemäß § 21 Abs. 2 des K-TZG 2008 haben die Gemeinden, im Rahmen der gemeinschaftlichen Bestimmungen über De-minimis Beihilfen im Agrarsektor, den landwirtschaftlichen Betrieben einen Beitrag in der Höhe von 4,50 Euro zu den Samenkosten für die künstliche Besamung zu leisten. Diese Verpflichtung gilt nicht für die künstliche Besamung von Pferden.

Alternativ dazu können die Gemeinden ebenfalls im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor auch einen Beitrag für deckfähige weibliche Rinder ab dem 18. Lebensmonat leisten, wobei dieser Beitrag mindestens so hoch sein muss wie die durchschnittlichen Beiträge, welche die Gemeinden zu den Samenkosten zu leisten haben (§ 21 Abs. 2 3. Satz K-TZG 2008).

Um Förderungen gem. § 21 Abs. 2 K-TZG 2008 in Anspruch nehmen zu können, hat der Förderempfänger – bis 31.1. des Folgejahres - der Gemeinde die entsprechenden Besamungsscheine vorzulegen.

Die Vorlage der Besamungsscheine ist notwendig als Nachweis für die durchgeführten Besamungen, diese sind Grundlage für die Berechnungen der von der Gemeinde abzugeltenden Besamungskosten.

Die Vorlage der Rechnungen bzw. Lieferscheine im Bereich der Schweinebesamung ist deshalb nötig, weil es Landwirte gibt, die sich einen oder mehrere Eber halten, am Hof das Sperma von diesen Ebern gewinnen und ihre Sauen damit besamen. Eine Förderung der künstlichen Besamung für diese Betriebe ist im Sinne des Gesetzes nicht vorgesehen. Diese Betriebe können die Förderung der Vartierhaltung in Anspruch nehmen.

Zu § 10 und § 11:

Mit dieser Bestimmung wird die Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 umgesetzt.

§ 10: Für die De-minimis Erklärung des Landwirtes ist das Formblatt der **Anlage 1** zu verwenden. Das Kalenderjahr ist gleich das Steuerjahr im Sinne des Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007. Die Gemeinde hat also das Jahr der Antragstellung und die zwei vorangehenden Jahre ihrer Überprüfung zu Grunde zu legen.

§ 11:

Abs. 1:

Die Gemeinde hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb sämtliche Förderungen gemäß § 21 K-TZG 2008 zu berechnen, die Einhaltung der Grenzen der De-minimis-Beihilfen und zwar auf der

Grundlage der Angaben des Förderwerbers, zu prüfen und dem landwirtschaftlichen Betrieb schriftlich die Höhe der Beihilfe bekanntzugeben.

Für die schriftliche Mitteilung der Gemeinde an den Förderwerber ist das Formblatt – **Anlage 2** – zu verwenden.

Übersteigt der Beihilfengesamtbetrag der beantragten Förderung den Höchstbetrag von 7500,-- Euro, so kann aufgrund der De-minimis-Verordnung diese Beihilfe, auch nicht aliquot, in Anspruch genommen werden.

Abs.2:

Die Meldeverpflichtung der Gemeinden an die Landesregierung ergibt sich einerseits aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 sowie aufgrund des § 21 Abs. 4 lit. e K-TZG 2008.

Finanzielle Auswirkungen - zu erwartende Kosten:

1. **Landwirtschaftskammer:** keine Änderungen gegenüber dem bisherigen Status

2. Landesregierung

Neue Tätigkeiten:

a) Entgegennahme der Meldungen der Gemeinden über gewährte De-minimis-Beihilfen, Zusammenfassung und Weiterleitung an den Bund durch die Abteilung 10L-Landwirtschaft.

b) Berechnung des Förderäquivalentes nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und Veröffentlichung in der Landeszeitung durch die Abteilung 11 – Agrarrecht.

Für die zusätzlichen Tätigkeit a) wird ein Zeitaufwand von 24 Stunden angenommen. Der Stundensatz wird anhand der Gesamtjahreskosten eines Landesbediensteten in der Verwendungsgruppe C mit € 39,60 je Stunde angenommen. Dies führt zu nachfolgender Berechnung: 24 Std. x € 39,60 → € 950,40,-. Es ist mit zusätzlichen finanziellen Aufwendungen seitens der Landesregierung in der Höhe von Euro 950,40,- zu rechnen.

3. Gemeinden

Tätigkeiten der Gemeinde:

a) Förderungsabwicklung:

i. Entgegennahme und Prüfung der Förderanträge

ii. Berechnung der De-minimis Beihilfe

iii. Erstellung und Versendung des Bewilligungsschreibens sowie die Anweisung des Auszahlungsbetrages

b) Auswertung der Meldungen der Vatertierhalter

c) Erstellung der Meldungen an die Landesregierung

Die Tätigkeit der Gemeinden wird mit im Schnitt mit einem Zeitaufwand von 0,5 Stunden je Betrieb kalkuliert. Die Zahl der tierhaltenden Betriebe wird für Kärnten mit 12.000 angenommen. Der Stundensatz wird anhand der Gesamtkosten eines Landesbediensteten in der Verwendungsgruppe C mit €39,60 je Stunde angenommen.

Dies führt zu nachfolgender Berechnung: $12.000 \text{ Betriebe} \times 0,5 \text{ Std.} \times € 39,60 \rightarrow € 237.600,-$. Es ist von finanziellen Aufwendungen seitens der Gemeinden in der Höhe von Euro 237.600 auszugehen.

Mangels entsprechender Unterlagen ist eine Bewertung des bisherigen Aufwandes der Gemeinden bei der bereits derzeit stattfindenden Umsetzung bzw. Vollziehung des Tierzuchtgesetzes nicht möglich, sodass keine Angaben über einen möglichen Mehraufwand, der sich aus den Regelungen dieser Verordnung ergibt, gemacht werden kann.